

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text

**Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon
(O-ModStud)**

vom 22. Juli 2025

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 35

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Änderungssatzung vom 22. Juli 2025.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a), Art. 80, Art 84 Abs. 3, Art. 94 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Voraussetzungen für ein Modulstudium	3
§ 3	Prüfungskommission.....	4
§ 4	Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums.....	4
§ 5	Wiederholung von Modulprüfungen	4
§ 6	Abschluss des Modulstudiums	5
§ 7	Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten	5
§ 8	Zertifikatsstudium, Erwerb eines Hochschulzertifikats	6
§ 9	Abschlussunterlagen.....	6
§ 10	Kosten	6
§ 11	Inkrafttreten.....	7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Zertifikatsprogramme im Bereich der Modulstudien an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....	8
Anlage 2	9
Anlage 3 Muster der Abschlussunterlagen der Ohm Professional School: Teilnahmebescheinigung	10
Anlage 4 Muster der Abschlussunterlagen der Ohm Professional School: Zertifikatsprogramm.....	11

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das sogenannte Modulstudium im Sinne der Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a), Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG.
- (2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Voraussetzungen für ein Modulstudium

- (1) Für die Zulassung zu einem Modulstudium sind die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs nachzuweisen, aus dem das jeweilige Modul stammt.
- (2) ¹Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die für den jeweiligen Studiengang jeweils zuständige Fakultät über die Teilnahme in den ausgewählten Modulen. ²Bei weiterqualifizierenden und weiterbildenden Angeboten des Instituts Ohm Professional School erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem Institut. ³Die jeweils zuständige Fakultät kann die Zulassung verweigern, wenn gewichtige Gründe vorliegen, wie z.B. begrenzte Kapazitäten an Räumen, technische Ausstattung usw.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung des Modulstudiums besteht nicht.

§ 3

Prüfungskommission

¹Für das Modulstudium ist die Prüfungskommission desjenigen Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. ²Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Modulstudium entsprechende Anwendung.

§ 4

Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums

- (1) ¹Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten stellen jeweils einen Katalog derjenigen Module ihrer Studiengänge auf, in denen aufgrund der Bestimmungen dieser Ordnung ein Modulstudium aufgenommen werden kann. ²Für den Bereich der Weiterbildungsstudiengänge wird dieser Katalog im Zusammenwirken mit der jeweils zuständigen Fakultät durch die Ohm Professional School erstellt. ³Die solchermaßen im Rahmen eines Modulstudiums zur Auswahl stehenden Module werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die gewählten Module sind bei der Bewerbung anzugeben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für das jeweilige Modulstudium ein Fachsemester. ²Abweichend von Satz 1 gelten für Module, die sich nach den für Herkunftsstudiengang geltenden Regelungen über mehr als ein Semester erstrecken, jeweils entsprechend längere Regelstudienzeiten, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Studienangebote, die in Trimester eingeteilt sind.

§ 5

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer im Rahmen des Modulstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Eine im Rahmen des Modulstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung einer solchen Prüfung ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine erneute Immatrikulation im Modulstudium voraus. ²Im Falle des Nichtbestehens auch der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Immatrikulation im entsprechenden Modulstudium ausgeschlossen.

§ 6

Abschluss des Modulstudiums

- (1) ¹Das Modulstudium ist bestanden, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden sind. ²Das Modulstudium ist in Teilen bestanden, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen in nur einem Modul oder in einzelnen Modulen des Modulstudiums bestanden ist bzw. bestanden sind.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss eines insgesamt oder in Teilen bestandenen Modulstudiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet.

§ 7

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.

§ 8

Zertifikatsstudium, Erwerb eines Hochschulzertifikats

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss bestimmter Modulstudien kann ein Hochschulzertifikat gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 78 Abs. 1 Satz 3 oder Art. 78 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 3 BayHIG verliehen werden (Zertifikatsprogramm). ²Die Verleihung eines Hochschulzertifikats nach dieser Regelung setzt die erfolgreiche Absolvierung im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten voraus. ⁴Die einzelnen Zertifikatsprogramme sind in der Anlage dieser Ordnung gelistet.
- (2) Die notwendigen Modulstudien für das jeweilige Zertifikatsprogramm ist innerhalb eines Gesamtzeitraums von sieben Semestern zu erbringen.

§ 9

Abschlussunterlagen

- (1) Über das Bestehen des Modulstudiums wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 ausgestellt.
- (2) Über das Bestehen der Angebote der Ohm Professional School werden Abschlussunterlagen gemäß der Anlagen 2 und 3 ausgestellt.
- (3) In den Abschlussunterlagen werden den einzelnen Prüfungsendnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) Bei Teilnahme an einzelnen Modulen oder Fächern und Prüfungen werden ausschließlich diese Prüfungsleistungen bescheinigt.

§ 10

Kosten

¹Mit jeder Immatrikulation zu einem Modulstudium sind unabhängig von der Anzahl der zu dem Modulstudium zugehörigen Module und der tatsächlichen Dauer sowie des tatsächlichen Erfolgs des Modulstudiums der Grundbeitrag für das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg (Studierendenwerksbeitrags) in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten. ²Im Übrigen richtet sich die Gebühren- und Entgelterhebung nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2025/2026. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. Juli 2015 (O-ModStud) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 21; www.th-nuernberg.de) in ihrer zuletzt geltenden Fassung zum Wintersemester 2025/2026 außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Rechtsakts zur Umsetzung bedarf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. August 2025.

Nürnberg, den 25. August 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. August 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Zertifikatsprogramme im Bereich der Modulstudien an der Technischen Hochschule Nürnberg

Georg Simon Ohm

Weiterqualifizierende und weiterbildende Zertifikatsprogramme nach Art. 78 BayHIG

Weiterbildendes Zertifikatsprogramm „Grundlagenzertifikat Facility-Management“

Modulname	Studiengang (Kürzel)	LP
FM-Grundlagen und Strategie	WM-FM	4
Wirtschaftliche Grundlagen- Unternehmensführung	WM-FM	4
Technik Grundlagen	WM-FM	8
Gesamt		16

Weiterbildendes Zertifikatsprogramm „Gebäudemanagement-Prozesse“

Modulname	Studiengang (Kürzel)	LP
Gebäudemanagement-Prozesse, bestehend aus:	WM-FM	16
Technisches Gebäudemanagement	WM-FM	4
Kaufmännisches Gebäudemanagement	WM-FM	4
Infrastrukturelles Gebäudemanagement	WM-FM	4
Computer Aided Facility Management (CAFM)	WM-FM	4
Gesamt		16

Abkürzungsverzeichnis

LP	ECTS-Leistungspunkte
----	----------------------

Anlage 2

Musterbescheinigung über das Bestehen des Modulstudiums

Bescheinigung

geb. am _____ in _____
hat im Winter-/Sommersemester _____

im Rahmen eines Modulstudiums an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im
Bachelor-/Masterstudiengang _____
an folgenden Modulen teilgenommen: _____

Modul	Note	ECTS-Punkte
[Name]	[Note]	[Punktezahl]
[Name]	[Note]	[Punktezahl]

Nürnberg, den [Datum]

[Titel, Vorname, Name]
Vorsitz der zuständigen Prüfungskommission

Nürnberg, den [Datum]

[Titel, Vorname, Name]
Präsident/in

Die Endnoten lauten

von	1	bis	1,5	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	gut
von	2,6	bis	3,5	befriedigend
von	3,6	bis	4,0	ausreichend
über	4,0			nicht ausreichend

Anlage 3

Muster der Abschlussunterlagen der Ohm Professional School: Teilnahmebescheinigung

Akademischer Kompetenznachweis

[Vorname, Name]

geb. am [Datum] in [Ort]

hat vom [Datum] bis [Datum] am

Weiterbildungsmodul [Modulname]

teilgenommen und bei einem Prüfungsgesamtergebnis von [Prüfungsergebnis]

das Gesamturteil [Gesamturteil] erreicht.

Modul mit Kurseinheiten	Endnote	Leistungspunkte
[Modulname]	[Modulendnote]	[Leistungspunkte]
...	...	...
...	...	...
Summe		[Summe]

Nürnberg, den [Datum]

[Titel, Vorname, Name]
Präsident/in

[Titel, Vorname, Name]
Vorsitz der zuständigen Prüfungskommission

Notenstufen für die Endnoten

sehr gut
gut
Befriedigend
ausreichend
nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet

mit Auszeichnung bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 1,2 bis 1,5
gut bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 1,5 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 2,5 bis 3,5
bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 3,5 bis 4,0

Anlage 4

Muster der Abschlussunterlagen der Ohm Professional School: Zertifikatsprogramm

[Vorname, Name]
geb. am [Datum] in [Ort]
hat vom [Datum] bis [Datum] am
Weiterbildungsangebot

Hochschulzertifikat [Titel]

teilgenommen und bei einem Prüfungsgesamtergebnis von [Prüfungsergebnis]

Das Gesamturteil [Gesamturteil] erreicht.

Modul mit Kurseinheiten	Endnote	Leistungspunkte
[Modulname]	[Modulendnote]	[Leistungspunkte]
...	...	...
...	...	...
Summe		[Summe]

Nürnberg, den [Datum]

[Titel, Vorname, Name]
Präsident/in

[Titel, Vorname, Name]
Vorsitz der zuständigen Prüfungskommission

Notenstufen für die Endnoten

sehr gut
gut
Befriedigend
ausreichend
nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet

mit Auszeichnung bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 1,2 bis 1,5
gut bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 1,5 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 2,5 bis 3,5
bestanden	bei einem Prüfungsgesamtergebnis über 3,5 bis 4,0